

Satzung Ortsverband (OV) Herzogenrath

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Herzogenrath. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

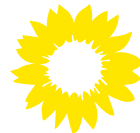
- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herzogenrath sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Aachen, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Herzogenrath. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Herzogenrath.
- (3) Der Ortsverband hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes- oder Landes- oder Kreisverbandes dem entgegenstehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Herzogenrath kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Die Mitgliedschaft ist für alle offen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen oder rechtsextremistischen oder verfassungsfeindlichen Gruppierungen und Organisationen und solchen, die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Antisemitismus propagieren und befördern, ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Textform erklärt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies in Textform gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband in Textform zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in Herzogenrath hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
 2. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitzuwirken,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen, um eine Kandidatur zu bewerben,
 5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen,
 2. seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.



3. Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im OV Herzogenrath leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe wird durch die Finanzordnung und durch Beschluss der OMV geregelt.

§ 4 Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern

Der Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herzogenrath ist offen für die Mitarbeit von Menschen, die dem OV nicht angehören. Die in der Satzung festgelegten Mitwirkungsrechte bleiben den Mitgliedern vorbehalten. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen oder rechtsextremistischen Organisationen ist mit einer Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

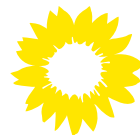
§ 5 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung (OMV) und der Vorstand (OVV).
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind.
- (4) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.
- (5) Sofern das Parteiengesetz oder die Ortsverbandssatzung nichts anderes bestimmen, können Beratungsgegenstände durch Beschluss des jeweiligen Organs an andere Organe der entsprechenden Gliederungen oder die Stadtrats-Fraktion verwiesen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden. Sie bestimmt die Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Herzogenrath und beteiligt sich auch an der Willensbildung der Kreis-, Landes-, Bundes- und Europaebene.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlungen gehören insbesondere
 1. die Beschlussfassung über Programme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Wahlordnung und Finanzordnung,
 2. die politische Willensbildung, insbesondere durch Beratung und Beschlussfassung über Anträge; sie fasst Beschlüsse zur Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Orts-, Kreis-, Landes-, Bundesebene- und Europaebene,
 3. die Wahl des Ortsvorstandes, mindestens zweier Rechnungsprüfer*innen, jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit,
 4. die Wahl der Kandidat*innen für Wahlen,
 5. die Genehmigung über den jährlichen Haushaltsplan, die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Ortsvorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsvorstandes,
 6. die Beschlussfassung über die Höhe der Mandatsträgerbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes.
- (4) Der Ortsvorstand beruft 4 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, und der einzuhaltenden Antrags- und Bewerbungsfristen ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.
Die Zustellung der Einladung erfolgt per E-Mail, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Für Mitglieder, die keine gültige E-Mail-Adresse haben oder der Zustellung per E-Mail widersprechen, erfolgt die Zustellung per Post.
Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Organ verlangen.

(



- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Ortsvorstand einzureichen und müssen von diesem innerhalb einer Woche nach Fristablauf an die Mitglieder versandt werden. Die Aussendung der vorliegenden Anträge kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Neue Tagesordnungspunkte und dazu beabsichtige Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgerecht gestellten Anträgen müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Ortsvorstand vorliegen. Der Ortsvorstand stellt die umgehende Weitergabe an die Mitglieder sicher.

Später gestellte Änderungs- und Ergänzungsanträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu nachträglich zugelassenen Anträgen können bis zur Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen mit verkürzter Einladungsfrist.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann,
1. als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind,
 2. als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
 3. als hybride Versammlung, an der die Mitglieder nach ihrer Wahl am Ort der Präsenzversammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort virtuell teilnehmen können, oder
 4. als hybride Versammlung, bei der mehrere Teilversammlungen an verschiedenen Versammlungsorten, an denen die Mitglieder physisch anwesend sind, virtuell miteinander verbunden werden.

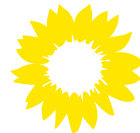
Die Form der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau
 - die/der Schatzmeister:in
 - sowie bis zu sieben gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende

Der Vorstand muss mindestens mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Ortsvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Stadtrat sein. Werden in Satz 1 bezeichnete Personen in den geschäftsführenden Ortsvorstand gewählt oder erlangen Mitglieder des geschäftsführenden Ortsvorstandes ein solches Amt, so haben sie eines der Ämter in einer Übergangsfrist von 6 Monaten niederzulegen.
- (4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein geschäftsführendes Ortsvorstandsamt bekleiden. Bei Eingang eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gegenüber dem Ortsverbandes muss das Amt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied aufgegeben werden.
- (5) Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist zuständig für die Koordination zwischen den Organen und Teilorganisationen der Ortspartei, den Gliederungen und Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zur Sicherstellung dieser Aufgabe kann er weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Ortsvorstandes werden von der Ortsmitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt; in begründeten Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung der Ortsmitgliederversammlung über diese Zeit hinaus maximal bis zum Ende des Kalenderjahres in dem zu wählen ist bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Ortsvorstandes.
- (7) Die Mitglieder des Ortsvorstandes können von der Ortsmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (8) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 8 Mindestparität

- (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich.
- (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und gleichberechtigte Teilhabe zu fördern.
- (4) Näheres regelt das Landesfrauenstatut.

§ 9 Vielfalt

- (1) Gleichberechtigte Teilhabe und Vielfalt sind Ziele unserer Partei.
- (2) Menschen unterschiedlicher Herkunft, Staatsbürgerschaft, Hautfarbe, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sowie Menschen mit Behinderungen sollen in unserer Partei gleichberechtigt teilhaben und die Partei repräsentieren.
- (3) Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und gleichberechtigte Teilhabe aktiv zu fördern. Näheres regelt das Bundesstatut für eine vielfältige Partei.

§ 10 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 11 Rechnungsprüfung

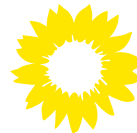
- (1) Rechnungsprüfer kommen aus dem Kreis der Mitgliedschaft. Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat oder in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Ortsverband steht oder anderweitig an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer weiteren OMV eingeladen, die dann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Eine 2/3 Mehrheit ist weiterhin erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen Teil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Sie können nicht Gegenstand einer dringlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Über die Auflösung und Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Durchführung der Urabstimmung ist in der Urabstimmungsordnung geregelt.
- (3) Über das Vermögen der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 14 Teile dieser Satzung sind

- Geschäftsordnung der OMV
- Finanzordnung
- Wahlordnung

Für alle Angelegenheiten, für die es in dieser Satzung oder den Ordnungen keine Regelung gibt, gilt die Regelung der nächsten höheren Gliederung.

§ 15 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.